

BGer 1B 91/2017 vom 10. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_91_2017

FR: TF 1B 91/2017 du 10 mars 2017

IT: TF 1B 91/2017 del 10 marzo 2017

Regeste

Strafverfahren; aufsichtsrechtliche Anzeigen; Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz / Tierseuchengesetz | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 11. Januar 2017 gelangte A. _____ mit einem Fax-Schreiben an das Regionalgericht Emmental-Oberaargau. Mit seinem Schreiben erhob er eine "aufsichtsrechtliche Anzeige gegen alle involvierten Urheber des blödsinnigen Strafverfahrens" und beantragte "eine Entmachtung (Amtsenthebung)" der zuständigen Staatsanwältin. Das Regionalgericht leitete dieses Schreiben am 17. Januar 2017 an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern weiter. Die Beschwerdekammer wies A. _____ mit Schreiben vom 20. Januar 2017 darauf hin, dass sie weder für aufsichtsrechtliche Anzeigen noch für Amtsenthebungsverfahren zuständig sei. Falls er seine Eingabe als Ausstandsgesuch behandelt haben wolle, müsse er sie begründen. A. _____ gelangte daraufhin mit Schreiben vom 30. Januar 2017 an die Beschwerdekammer. Darin nahm er weiterhin Bezug auf seine "aufsichtsrechtliche Anzeige" und verlangte die "Einstellung" des Strafverfahrens. Mit Beschluss vom 2. Februar 2017 trat die Beschwerdekammer auf die Eingaben nicht ein und auferlegte A. _____ die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 300.--. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass sie für aufsichtsrechtliche Anzeigen nicht zuständig sei. Eine Einstellung des Verfahrens könne beim gegenwärtigen Verfahrensstand (Einsprache gegen den Strafbefehl beim Regionalgericht hängig) von der Beschwerdekammer nicht verlangt werden.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 8. März 2017 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. Februar 2017. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer, der sich

mit der Begründung der Beschwerdekammer nicht auseinandersetzt, vermag mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern der Beschluss der Beschwerdekammer rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Demgemäss ist mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache selbst wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.